

Satzung

Usinger Tennis Club e.V.

**Am Hattsteinweiher 3
61250 Usingen**

Fassung vom

05.06.2023

§ 1 Name und Sitz

Der am 4. Juli 1960 gegründete Verein führt den Namen Usinger Tennis Club e.V., abgekürzt UTHC. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Usingen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Tennissports und vor allem durch sportliche Betreuung der Jugend. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.
2. Der Verein kann sich darüber hinaus ein Leitbild geben, um die vom Verein verfolgten Ziele näher zu konkretisieren. Für den Entwurf eines Leitbilds ist der Vorstand zuständig. Anschließend ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 6 S.1 und 2 herbeizuführen. Die Vereinszwecke in § 2 Abs. 1 der Satzung bleiben hiervon unberührt; das Leitbild darf gegen diesen Vereinszweck nicht verstoßen.

§ 3 Beitritt

Der Verein hat ordentliche, passive und Ehrenmitglieder. Die vorbehaltlose Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Zugehörigkeit ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben.

§ 4 Aufnahme

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren haben der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.

§ 5 Beiträge, Eintrittsgeld

1. Eintrittsgelder und Vereinsbeiträge sind Bringschulden und werden durch die Beitragsordnung geregelt; dies gilt auch für die Fälligkeit.
2. Sofern die Beitragsordnung dies vorsieht oder die Mitgliederversammlung dies beschließt, ist beim Eintritt ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Wege der Änderung der Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung im Wege der Änderung der Beitragsordnung oder des Beschlusses über eine Sonderumlage festgelegt.
3. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Der Vorstand kann in Sonderfällen und für bedürftige Mitarbeiter auf schriftlichen Antrag hin eine Beitragsstundung, eine

Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass genehmigen.

§ 6 Geschäftsjahr, Gewinn

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ob derartige Leistungen an ausscheidende Mitglieder erbracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich angemeldet werden. Mit dem Abmeldetermin erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Eigentum des Vereins ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Ordentliche Mitglieder können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. Januar eines jeden Jahres ihre Mitgliedschaft in eine passive umwandeln.

§ 8 Ausschluss

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig, der innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten ist; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die gegebenenfalls unverzüglich einzuberufen ist.
2. Bei Rückstand in der Beitragszahlung über den 31. Juli hinaus kann durch den Vorstand nach schriftlicher Mahnung Streichung in der Mitgliederliste vollzogen werden. Sie muss dem Mitglied schriftlich angezeigt werden. Ausgeschlossene und in den Listen des Vereins gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen mitzustimmen.
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten in dem Jugendwart eine eigene Vertretung.
4. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder nehmen in der Regel nicht am Spielbetrieb auf den Tennisplätzen teil. Sie können jedoch in Ausnahmefällen nach Entrichtung eines Betrages in Höhe eines Gastspielerbeitrages gemäß Punkt 2 der Beitragsordnung (Anlage 2 der Satzung) spielen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, sowie der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse unbedingt einzuhalten.
2. Sie haben die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
3. Sie sind dazu verpflichtet, übernommene Ämter und Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.
4. Sie sind dazu verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
5. Sie haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und sind zu vollem Ersatz von schuldhaft beschädigtem oder verlorenem Vereinseigentum verpflichtet.

§ 11 Haftung für Schäden

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern in Ausübung des Sports oder sonstiger Tätigkeit innerhalb des Vereins zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die in den Anlagen des Vereins eintreten. Der Verein schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.
2. In besonderen Härtefällen kann eine finanzielle Beihilfe gewährt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. der erweiterte Vorstand (§ 14)
3. Sonderausschüsse (§ 15)
4. die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand, die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Sportwart,
 - f) Jugendwart
2. Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem, gleichem Wahlrecht durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Es muss jedes Jahr in der Generalversammlung die Vertrauensfrage gestellt werden, sofern dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
4. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.
7. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erforderlich machen. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Verhandlungen werden bei Stimmengleichheit durch die Stimme des Vorsitzenden entschieden. Der Schriftführer nimmt die Verhandlungen in einer Niederschrift auf. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
9. Der Vorstand kann ein Sport- und oder Jugendkonzept entwickeln, an dessen Leitlinien er sich im Rahmen der Geschäftsführung innerhalb der Wahlperiode gemäß § 13 Abs. 2 orientieren möchte. Die Konzepte müssen sich am Vereinszweck und an einem etwaigen Leitbild gemäß § 2 orientieren und sollen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden, ohne dass hierüber ein Beschluss im Sinne des § 16 Abs. 6 zu fassen ist.

Der erweiterte Vorstand

Zur Unterstützung bei der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Mitglieder des Vereins als erweiterte Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen. Ihre Berufung bedarf nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung, sie haben keine Vorstandsrechte und können zu jeder Zeit vom Vorstand wieder abberufen werden. Sie werden dort eingesetzt, wo dies als notwendig erachtet wird. Sie dürfen an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 15 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Diese haben grundsätzlich beratende Befugnisse und können vom Vorstand in Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält alljährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und des Eintrittsgeldes,
 - f) Wahl des Vorstands,
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören).
2. Auf Vorschlag des Vorstands können auch Mitglieder des erweiterten Vorstands über ihre Tätigkeiten berichten. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Tageszeitung bekanntgegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden bestimmt die

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen anderen Versammlungsleiter.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt nicht für Änderungen der als Anlagen zur Satzung beigefügten Nebenordnungen. Bei Personenwahlen wird durch Stimmzettel oder durch Handzeichen gewählt. Stehen zwei oder mehreren Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Erreicht von mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, der in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
8. **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder bei gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmer an einem Versammlungsort oder virtuell in einem Onlineverfahren stattfinden. Eine hybride Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Modus der Versammlung ist im Rahmen der Einberufung gemäß Abs. 3 zu informieren.**
9. **Im Falle der virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass nur Mitgliedern mit entsprechenden Legitimationsdaten die Teilnahme ermöglicht wird. Die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Legitimationsdaten werden mit einer gesonderten E-Mail kurz vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.**

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben Rechnungswesen, Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 18 Ehrungen

Verdiente Mitglieder können in geeigneter Form geehrt werden. Die Art und Form der Ehrungen wird in einer Ehrenordnung geregelt. Sie ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en),

Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des hessischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereins- oder Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Abbildungen (insbesondere Fotos und Videos) seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, Rundemail sowie auf seiner Homepage und im Rahmen von Social Media veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Abbildungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Abbildungen von seiner Homepage. Soweit zu diesem Zeitpunkt eine Übermittlung an Dritte schon erfolgt ist, wird der Verein versuchen, eine etwaige Veröffentlichung durch Dritte zu unterbinden oder eine Entfernung zu veranlassen, ohne dass der Verein dies garantieren kann. Um eine solche Übermittlung zu verhindern, hat das Mitglied die Möglichkeit eines generellen Widerspruchs gemäß Ziffer 7.

5. In seiner Vereinszeitung, Rundemail sowie auf seiner Homepage und im Rahmen von Social Media kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, sportliche und sonstige Resultate seiner Mitglieder und andere für den Verein wichtigen Ereignisse berichten. Hierbei können Abbildungen von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Abbildungen darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

6. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben werden, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Dies gilt entsprechend für Dritte (insbesondere Mitglieder), wenn der Vorstand diese im Einzelfall mit besonderen Aufgaben betraut hat und hierfür eine Mitgliederliste benötigt wird; der Dritte hat in diesem Fall zu versichern, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dies gilt auch für die Verwendung und Übermittlung von Abbildungen des Mitglieds; jedes Mitglied ist aber berechtigt, im Einzelfall Ziffern 4 und 5) oder generell der Verwendung von Abbildungen zu widersprechen, sofern hierfür eine Einwilligung des Abgebildeten nach §§ 22, 23 KunstUrhG erforderlich ist. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bei der Auflösung des Vereins, desgleichen bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Anlagen zu dieser Satzung sind:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung

Usingen, 05.06.2023

Anlage 1 zur Satzung Ehrenordnung

1. An Vereinsauszeichnungen werden verliehen:
 - a) Vereinsnadel in Bronze
 - b) Vereinsnadel in Silber
 - c) Vereinsnadel in Gold
 - d) Vereinsehrenmitgliedschaft

2. Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Beachtung folgender Richtlinien:
 - a. Die Vereinsnadel in Bronze kann verliehen werden für besondere Verdienste im Verein.
 - b. Die Vereinsnadel in Silber kann verliehen werden für 25-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
 - c. Die Vereinsnadel in Gold kann verliehen werden für 40-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
 - d. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich im Laufe seiner Vereinsmitgliedschaft, sei es im Vorstand oder als Aktiver, außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.

Usingen, Juni 2023

Anlage 2 zur Satzung Beitragsordnung

Bei Eintritt ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Erwachsene und Ehepaare, die zum 01.01. eines Jahres Mitglied im Verein sind, haben – zusammen mit dem Beitrag - ein Verzehrgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

1. Mitgliedsbeiträge

| | Beitrag voll | Beitrag ermäßigt | Eintrittsgebühr | Verzehrgeld |
|------------------------|--------------|------------------|-----------------|-------------|
| Erwachsene | 200,00 € | | 0 € | 50,00 € |
| Ehepaare (pro Person)* | 170,00 € | | 0 € | 50,00 € |
| Ausnahme-Jugendliche | 120,00 € | 80,00 € | 0 € | |
| Jugendliche | 120,00 € | 80,00 € | 0 € | |
| Kinder | 90,00 € | 60,00 € | 0 € | |
| | | | | |
| Passiv | 25,00 € | 25,00 € | 0 € | 25,00 € |

* Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden wie Ehepaare behandelt, sofern beide Partner unter der gleichen Adresse gemeldet sind. Eine Ermäßigung für das aktuelle Jahr erfolgt, wenn der Nachweis für die gemeinsame Meldung bis spätestens zum 31.05. erbracht wird. Anschließend erbrachte Nachweise werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

2. Gastspielerbeiträge

eingeführte Gäste € 5,00 pro Stunde
eingeführte Jugendliche € 2,50 pro Stunde

Als eingeführt gelten solche Gäste, die mit einem Mitglied spielen.

3. Nähere Bestimmungen

- a. Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn ein Familienmitglied schon im Club aufgenommen ist bzw. mehrere gleichzeitig eintreten. Die Ermäßigung wird auf den geringsten Gebührensatz errechnet.
- b. Ein Eintritt als passives Mitglied ist möglich. Bei der Errechnung des Eintrittsgeldes wird jedoch der jeweilig gültige Satz eines aktiven Mitgliedes angesetzt.
- c. Kinder sind Mitglieder, die zum 01.01. eines Jahres noch keine 15 Jahre sind.
- d. Jugendliche sind Mitglieder, die zum 01.01. eines Jahres mindestens 15 Jahre, aber noch keine 18 Jahre sind.
- e. Ausnahme-Jugendliche sind Mitglieder, die zum 01.01. eines Jahres mindestens 18 Jahre sind und zusätzlich Schüler, Student, Auszubildende sind.
- f. Der maximale Jahresbeitrag einer Familie (ohne Verzehr- und Eintrittsgeld) beträgt € 450,-.

4. Gemeinschaftsstunden

Personen, die am 01.01. eines Jahres Mitglied und mindestens 16, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, sind verpflichtet, in diesem Kalenderjahr mindestens 5 Gemeinschaftsstunden für den Verein abzuleisten. Diese können im Rahmen der angebotenen Jobbörsen oder Veranstaltungen geleistet werden. Im Falle der Nichterbringung werden pro Stunde 15,00 € an den Verein zur Zahlung fällig und im Folgejahr mit der ersten oder zweiten Rate des Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.

5. Fälligkeit und Beiträge

- a. Der Beitrag und das Verzehr- und Eintrittsgeld sind in maximal zwei Raten jeweils zur Hälfte bis zum 31. Januar und zum 30. Juni zu zahlen. Sie sind eine Bringschuld.
- b. Das Eintrittsgeld ist unmittelbar nach Eintritt zu zahlen.
- c. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen.
- d. Wer über den 30. Juli hinaus mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden.
- e. Beitrag, Verzehr- und Eintrittsgeld sind ausschließlich im Einzugsverfahren, auf das Konto des Vereins zu entrichten.

6. Beitragsermäßigung und Beitragserlass

Der Vorstand ist in Sonderfällen nach § 5 der Satzung berechtigt, Mitgliedern eine Beitragsermäßigung, -stundung oder einen Beitragserlass zu genehmigen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit Zweidrittel-

Mehrheit.

Usingen, Juni 2023